



## Jugendordnung

§ 1. Die Vereinsjugend umfasst die Kinder (bis einschließlich 13 Jahre), die Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre) und die jungen Erwachsenen (bis einschließlich 26 Jahre) des Vereins und deren gewählte Vertreter.

§ 2. Aufgaben der Vereinsjugend Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3. Organe Die Organe sind: - Die Jugendversammlung - Die Jugendleitung

§ 4. Jugendversammlung Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §8 entsprechende Anwendung. Die jährliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. a) Die Jugendversammlung besteht aus: - der Jugendleitung - den Kinder (bis einschließlich 13 Jahre), den Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre) und den jungen Erwachsenen (bis einschließlich 26 Jahre) des Vereins - allen Mitarbeitern der Jugendarbeit des Vereins. - dem/der Vorsitzende/n des Vereins b) Aufgaben der Jugendversammlung - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung - Entlastung der Jugendleitung - Wahl der Jugendleitung - Änderung der Jugendordnung - Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 5. Jugendleitung a) Die Jugendleitung besteht aus: - dem/der Jugendwart/in. Diese/r muss mindestens 18 Jahre alt sein. dem/der Jugendsprecher/in und dem/der stellvertretenden Jugendsprecher/in Der/die Vereinsjugendsprecher/in und sein/e Stellvertreter/in müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 27 Jahre alt sein. Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Jugendordnung für den RRBWC Albatros e.V. Passau b) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. c)

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. d) Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins. e) Die Jugendleitung wird auf ein Jahr gewählt.

§ 6. Jugendordnungsänderungen Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.